

1932/J XX.GP

der Abgeordneten Scheibner und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Pensionsversicherung von Präsenzdienstleistenden

In den letzten Tagen wurde in verschiedenen Medien umfassend darüber berichtet, daß Soldaten des Bundesheeres aufgrund fehlender Beitragsleistung bei der gesetzlichen Pensionsversicherung eine niedrigere Pension erhalten. Über die mangelnde sozialrechtliche Absicherung wurden die Betroffenen vom BMLV nicht bzw. falsch informiert. Konkret handelt es sich um ASVG-Versicherte, die jahrelang im Bundesheer gedient haben und jetzt erfahren mußten, daß ihnen ihre Dienstzeiten beim Bundesheer nicht bzw. nicht in voller Höhe in die Pensionsbemessung eingerechnet wurden. Unter anderen sind von diesem Mißstand betroffen: Soldaten die aufgrund Ihrer fachlichen Qualifikation im Rahmen der Österreichischen UNO-Kontingente einen schwierigen und mitunter lebensgefährlichen Dienst geleistet haben und leisten und damit wesentlich dazu beitragen, das Ansehen Österreichs im Ausland zu steigern. Soldaten des Milizstandes (ohne die das dem Bundesheer zugrunde liegende Milizsystem und damit die Einsatzorganisation nicht aufrecht erhalten werden könnte die aufgrund ihres persönlichen Engagements viele zusätzliche Tage in Form von freiwilligen Übungen gedient haben. Die Gründe für diesen Zustand dürften darin zu suchen sein, daß Milizsoldaten, die sich aufgrund einer Übung von ihrer privaten Sozialversicherung und damit Pensionsversicherung abmelden müssen sowie Personen, die Dienstzeiten im Rahmen eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes leisten, von seiten des BMLV nicht pensionsversichert werden, wodurch diese Zeiten nur als Ersatzzeit, nicht aber als Beitragszeit berücksichtigt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE

- 1) Sind Ihnen die in der Einleitung genannten Medienberichte bekannt?
- 2) Wie beurteilen Sie als zuständiger Minister diese Medienberichte?
- 3) Wie stellt sich aus Ihrer Sicht der Sachverhalt dar?
- 4) Seit wann ist Ihnen dieser Sachverhalt bekannt?
- 5) Welche der nachstehenden Präsenzdienstarten werden in welcher Form für die Altersversorgung angerechnet
 - ordentlicher Präsenzdienst als Grundwehrdienst
 - ordentlicher Präsenzdienst bei Truppenübungen
 - außerordentlicher Präsenzdienst als Präsenzdienst im Falle des §2 Abs. 1 lit. A bis c WG 1990 Einsatzpräsenzdienst
 - außerordentlicher Präsenzdienst als Präsenzdienst im Falle des §39 Abs.2 WG 1990 Aufschubpräsenzdienst
 - außerordentlicher Präsenzdienst als Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 WG 1990.
 - außerordentlicher Präsenzdienst in Form von Kaderübungen nach §29 Abs. 1 WG 1990.
 - außerordentlicher Präsenzdienst bei freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten nach § 30 WG 1990.
 - außerordentlicher Präsenzdienst bei außerordentlichen Übungen nach § 35 Abs.4.
 - außerordentlicher Präsenzdienst als Präsenzdienst nach dem Auslandeinsatzgesetz BGBl Nr.233/1965?
- 6) Welche nachteiligen Wirkungen auf den Einsatzwillen und die Einsatzbereitschaft der von den verschiedenen Formen des Präsenzdienstes Betroffenen erwarten sie sich durch diese Medienberichte?
- 7) Sind sie der Ansicht, daß die den ordentlichen bzw. Den außerordentlichen Präsenzdienst im Dienste der Republik Österreich leisten, vom BMLV die bestmögliche soziale Absicherung erhalten sollten?
 - 7a) Wenn ja, handelt es sich bei der Anrechnung der Dienstzeiten als Ersatzzeiten zur Alterspension um die bestmögliche Versicherungsleistung?
 - 7b) Wenn nein, warum nicht?
- 8) Wie sieht die soziale Absicherung der Zeitsoldaten aus?
- 9) Wie sind Beamte Berufssoldaten und die im Zivilberuf öffentlich Bediensteten Milizsoldaten pensionsrechtlich abgesichert?
 - 9a) Bestehen in der Tätigkeit dieser Soldaten zu den Tätigkeiten von anderen Milizsoldaten in den verschiedenen Arten des Einsatzes Unterschiede?
 - 9b) Wenn ja, welche?

- 10) Wurden die betroffenen Präsenzdienstleistenden von seitens des BMLV über die mangelnde sozialrechtliche Absicherung v.a. bezüglich der Altersvorsorge informiert?
- 10a) Wenn ja, in welcher Form?
- 10b) Wenn nein, warum nicht?
- 11) Welche Maßnahmen werden von den zuständigen Stellen des BMLV gesetzt, um in Zukunft alle Soldaten über ihre sozialrechtliche Absicherung umfassend zu informieren?
- 12) Welche Maßnahmen werden von den seitens des BMLV ergriffen, um den durch diesen Mißstand bereits betroffenen Soldaten die volle sozialrechtliche Absicherung bei der Alterspension zu gewährleisten?
- 13) Sollte eine Änderung der gesetzlichen Lage auch eine rückwirkende Gültigkeit besitzen?
- 13a) Wenn nein, warum nicht?
- 14) Existieren Untersuchungen darüber, wie hoch die Summe der durch die Schlechterstellung der betroffenen Soldaten „ersparten“ Pensionsbeiträge ist?
- 14a) Wenn ja, wie hoch ist die Summe?
- 15) Existieren Untersuchungen, welche Kosten bei einer rückwirkenden Sanierung dieses Zustandes entstehen würden?
- 15a) Wenn ja, auf welche Höhe würden sich diese Kosten belaufen?